

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Lü e. V. Lützelsachsen“.
2. Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist in das Vereinsregister Weinheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist gemäß des zur Zeit der Vereinsgründung bestehenden § 52 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch Erhalt und Förderung der Lebensqualität in Lützelsachsen als Ortsteil von Weinheim beispielsweise durch:

- Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen, soziologischen und städtebaulichen Entwicklung in Lützelsachsen,
 - Unterstützung von gemeinnützigen Veranstaltungen und Einrichtungen aller Altersgruppen in Lützelsachsen sowie die
 - Unterstützung von sozialen Projekten in Lützelsachsen,
 - durch Weitergabe von Geldmitteln zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Verein vertritt Belange, die Lützelsachsen förderlich sind und dem Allgemeininteresse dienen. Der Vereinszweck wird lokal, regional, landesweit sowie europaweit verfolgt.
 3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch enge Zusammenarbeit mit den staatlichen bzw. städtischen Institutionen, ortsansässigen Vereinen und Interessensgruppen sowie den Kirchengemeinden.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der/den

1. Ersten/r Vorsitzenden
2. zwei Stellvertreter/innen
3. Kassierer/in
4. Stellvertretenden Kassierer/in
5. Pressewart
6. Schriftführer/in

§ 5 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Es können je zwei in der § 4 Ziff. 3 – 6 benannten Ämter in einer Person vereinigt werden; der Vorstand muss jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit hierfür nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen in Form eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in berufen den Vorstand kurzfristig und formlos ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird mündlich abgestimmt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters/in. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen hat der/die Schriftführer/in, bei Abwesenheit ein von dem/der Vorsitzenden zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes, eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Ehrenvorsitzende bleiben unbeschränkt gewählt.

§ 6 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/der 1. Vorsitzenden und den/der StellvertreterInnen vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter des VorsitzendeN nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur alleinigen Vertretung berechtigt sind

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§ 5)
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 5) und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
7. Auflösung des Vereins

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich, möglichst in der ersten Hälfte eines Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – eingeladen werden müssen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassen-/Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
 - f) Verschiedenes
3. Der/Die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/innen, leitet die Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/Die Schriftführer/in hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form fest und bewahrt diese auf.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Wochenfrist, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierzu besteht eine Verpflichtung, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt (§§ 36 und 37 BGB).

§ 10 Kassen-/Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen-Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, eine Überprüfung mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - Jede Einzelperson, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - Firmen, Vereine und juristische Personen,
 - Kirchen und
 - sonstige Organisationen.
2. Juristische und natürliche Personen haben je 1 Stimme.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 12 Beiträge

Den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis jeweils zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung des Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Grund anzugeben.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Bei Vereinen oder Firmen mit der Auflösung des Vereins oder der Schließung der Firma
2. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, auch dann, wenn der Austritt zu einem früheren Termin erklärt wird.

3. Der Austritt muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
2. Sie können die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muss. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitgliederversammlung kann für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen eine Gebührenordnung beschließen.

§ 16 Haftung

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Vereinsveranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 17 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und den vorhandenen Einrichtungen besteht. Evtl. Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins oder Spenden gehören zum Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar nach Massgabe des Satzungszweckes und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat-
3. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins müssen zwei Liquidatoren ernannt werden. Dies können der Vorstand oder gewählte Liquidatoren sein.

§ 18 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17.10.2013 in Kraft, spätestens jedoch am Tag der Eintragung in das Vereinsregister – Registergericht – beim Amtsgericht Weinheim.

Weinheim, den 17.10.2013 mit den Änderungen Stand 09.07.2014

Andrea Reister

Jutta Pfliegensdörfer

Dieter Onderka